

# Luthers römischer Prozeß.

Von

Karl Müller in Breslau.

---

Über Luthers Prozeß an der römischen Kurie fehlen bisher alle Untersuchungen. Profan- wie Kirchenhistoriker samt den Lutherbiographen sind an ihm fast ganz vorübergegangen und haben infolgedessen wesentliche Momente im Gang und Zusammenhang der Ereignisse bis zum Wormser Edikt übersehen oder verkannt. Ich verberge mir die Schwierigkeit nicht, daß ich da als Theologe das Wort ergreife, wo schließlicly nur der Jurist sprechen sollte. Aber einmal muß die Sache doch vorgenommen werden, und so scheue ich auch die Gefahr nicht, dabei dilettantisch irre zu gehen. Neue Quellen habe ich nicht. Die Akten des Prozesses hat Pallavicino im Konsistorialarchiv benutzt. Vielleicht liegen sie noch dort. Hätte mein Versuch den Erfolg, daß sie wieder aufgefunden und dann von einem Sachverständigen bearbeitet würden, so wäre das für mich das schönste Ergebnis.

## I.

Die genauesten und zum Teil die einzigen Angaben über die Einleitung des Prozesses haben wir in Luthers beiden Appellationen<sup>1</sup>. Da ich mehrfach auf die Worte zurückkommen muß, setze ich sie hier her. In I heißt es von den Ablasskrämern: „*adeo me apud . . . Leonem X*

---

1) WA. (= Weimarer Ausgabe von Luthers Werken) 2, 28 ff. u. 36 ff., insbes. S. 30 18–27 u. 38 12–18.

*papam etc. et eximium virum dominum Marium de Perusiis, suae sanctitatis procuratorem fiscalem, foedaverunt . . . , ut dictus dominus Marius ad importunam eorum instantiam causam contra me tanquam de haeresi suspectum et in ecclesiasticae potestatis iniuriam . . . claviumque irreverentiam machinatum reverendissimis in Christo patribus domino Hieronymo de Ghinutiis, episcopo Asculanensi, auditori camerae etc. et Sylvestro Prierati O. P., palatii apostolici magistro, committeret . . . Qui quidem iudices et auditores . . . me citari fecerunt et citaverunt ad comparendum personaliter Rhomae.“ In II: „ceperunt illi . . . apud . . . Leonem X per quendam dominum Marium de Perusiis, procuratorem fiscalem, accusare tanquam haeresi suspectum. et per eundem dominum tandem impetrantes commissio-nem citandi mei in personas reverendissimorum dominorum et patrum Hieronymi [wie oben], et Silvestri Prieratis . . . per eosdem me citari curaverunt ad Urbem ad personaliter comparendum.“ Dagegen erwähnt das spätere Breve an Cajetan<sup>1</sup> nur die Rolle des Hieronymus: „Nos . . . venerabili fratri nostro H., episcopo A., curiae causarum camerae apostolicae generali auditori, commisimus, ut ipsum Martinum ad comparendum personaliter coram eo et se super praemissis examinandum et, qualiter de fide sentiret, respondendum, sub certis poenis moneret, ipseque H. auditor contra dictum Martinum monitorium hujusmodi, ut accepimus, decrevit.“ Luthers Angaben stammen jedenfalls aus dem Vorladungsschreiben, das uns ja nicht mehr vorliegt. Sie sind, wie sofort klar ist, von verschiedener Genauigkeit. Aber Namen und Titel sind richtig, nur dafs de Perusiis ungenau ist statt de Perusco.*

Es gilt nun vor allem andern, die Art der Ämter festzustellen, deren Träger hier erscheinen<sup>2</sup>. Zunächst der

1) WA. 2, 23 11 ff.

2) Für das Folgende ist zu vergleichen: J. B. de Luca, Relatio curiae Romanae. (Ich benutze die Ausgabe von Köln 1683.) J. H. Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang (1854). Gg. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 6 (1864). Hinschius, Kirchenrecht 1, 392 ff.

Magister sacri palatii. Er ist vor allem — anderes kann hier außer Betracht bleiben — der sachverständige Berater des Papstes in Fragen des Glaubens und der Häresie, zugleich der ordentliche Glaubensrichter in einem engeren Bezirk um Rom, vermutlich innerhalb der alten römischen Diözese (bis zum hundertsten Meilenstein)<sup>1</sup>. Diese Stellung kann also in Luthers Fall nicht in Betracht gekommen sein.

Die beiden anderen Ämter, der Procurator fiscalis und der curiae causarum camerae apostolicae Auditor generalis, gehören beide derselben Behörde an: Kammer und Fiskus sind eins, Finanzbehörde und zugleich Gerichtshof. An der Spitze des Gerichtshofs steht der Auditor camerae, wie der Titel gewöhnlich kurz lautet, eine der höchsten kurialen Würden<sup>2</sup>. Seine Stellung ist gerade ein Menschenalter vor Luthers Vorladung durch Innocenz VIII. Bulle *Apprimae devotionis* vom 22. November 1485<sup>3</sup> näher beschrieben worden. Danach hat er unter dem Kardinalkämmerer vor allem die Strafgerichtsbarkeit über alle Beamten der Kurie und alle Kurialen überhaupt, sowie über alle geistlichen und weltlichen Zivil- und Strafsachen, die an der Kurie vorkommen, soweit sie nicht Verstümmelung oder Todesstrafe nach sich ziehen<sup>4</sup>. Mit anderen Worten: er ist der Richter über alle Personen, die zur Kurie gehören, und über alle Materien, die in ihrem Bereich vorkommen. Denn dabei sind nicht etwa Fälle aus den Provinzen gemeint; die der Papst an sich zieht oder die durch Appellation an ihn kommen, sondern nur solche, die die Mitglieder der

1) Hinschius 1, 492. Hier so wenig wie sonst finde ich etwas über seine Stellung als Glaubensrichter. Aber in seiner Replik an Luther bezeichnet sich Silvester selbst als „*urbis et orbis domini nostri spontaneo munere inquisitor ac perinde sive ordinarie sive delegato jure in spectantibus ad fidem judea*“. WA. 2, 51 17 f. Die Ausdehnung seiner ordentlichen Richtergewalt erschliesse ich nur daraus, daß sich seine übrige Jurisdiktion später über den im Text angegebenen Bezirk erstreckte (vgl. De Luca, Disc. 88).

2) Vgl. bes. De Luca, Disc. 34.

3) *Magnum Bullarium Romanum* (Lugduni 1673) 1, 450.

4) Die Stelle auch bei Hinschius 410 3.

Kurie angehen oder Fremde, die sich gerade an der Kurie aufhalten. Luthers Fall gehört also nicht dazu. Er ist so wenig als Prierias der ordentliche Richter über Luther<sup>1</sup>.

Wenn nun trotzdem beide mit Luthers Sache beauftragt worden sind, so kann das nur durch eine außerordentliche Delegation, Kommission, geschehen sein. In solchem Fall aber kann der Papst einen Prozeß seinem Kommissar ganz und mit Einschluss der Diffinitivsentenz übertragen oder nur einen Teil, so daß er das Endurteil, vielleicht auch noch andere Stücke, sich selbst vorbehält. Im ersten Fall wird der Kommissar zum Judex, im zweiten Fall ist er nur Auditor im technischen Sinn<sup>2</sup>. Denn der Judex hat den ganzen Prozeß zu führen und kraft eigener oder der von seinem Herrn ihm übertragenen Gewalt das Endurteil zu fällen. Der Auditor dagegen hat nur in des Richters Auftrag bestimmte Vorarbeiten für ihn zu liefern, Zeugen zu vernehmen u. s. w. Sein Auftrag wird daher von dem ihm vorgesetzten Richter immer genau umschrieben. Während nun z. B. bei Hufs zuerst der ganze Prozeß an einen kommissarischen Richter übertragen worden ist<sup>3</sup>, wissen wir aus dem Breve und den Appellationen Luthers, daß der Papst von vornherein dem Hieronymus nur Vorladung und Verhör übertragen hat<sup>4</sup>. Weiter reicht dessen Vollmacht also nicht, und es ist ganz in der Ordnung, daß in dem

1) Nach Pallavicino, Isteria del concilio di Trento II 6,7 hätte Hieronymus den Auftrag erhalten als *ordinario esegutore di tutte le pontificie ordinazioni*. Allein die Bulle Apprimae überträgt ihm § 6 nur die Exekution der päpstlichen Sentenzen. Außerdem weist die Verbindung mit dem Fiskalprokurator auf seine richterliche Stellung.

2) Über diesen technischen Begriff des *auditor* im Unterschied vom *judex* vgl. Guilielmi Durantis Speculum utriusque juris I, 1 de auditore. Auch Hinschius I, 186 f. Ich benutze hier und im folgenden am liebsten Durantis, weil sein Werk, obwohl zuerst 1272 herausgegeben, doch noch am Anfang 16. Jhs. und länger das angesehenste und verbreitetste Handbuch war und vor allem der gerichtlichen Praxis diene.

3) Documenta Mag. Joannis Hus vitam [etc.] illustrantia ed. Palacky (1869), S. 402.

4) Vgl. oben S. 47.

späteren Stadium des Prozesses Hieronymus so gut wie Silvester verschwinden und dafür nur noch der Papst selbst mit seinem Beirat von Kardinälen und Gelehrten hervortritt. Er allein ist der Judex.

Nun wird auch verständlich werden, warum von Silvester nur in Luthers Appellationen, nicht aber in Leos Breve die Rede ist. Er hat — darüber lassen die Appellationen keinen Zweifel — auch eine Kommission bekommen, aber eine andere als Hieronymus, oder wohl richtiger<sup>1</sup>: sie haben zwar beide denselben Auftrag gemeinsam erhalten, aber wohl mit der Vollmacht, daß auch jeder für sich vorgehen könne<sup>2</sup>. Und nun übernimmt Silvester die Prüfung der Schriften Luthers, Hieronymus das persönliche Verhör und infolgedessen auch die Ladung.

Was hat nun aber Marius für eine Rolle gespielt? Die Prokuratoren stehen an der Kurie immer neben den Advokaten, sind aber nicht mit ihnen identisch. Beide stehen den Richtern wie den Parteien zur Verfügung. Aber die Prokuratoren haben nur die tatsächliche Seite zu versehen, das Material, die Zeugen u. s. w. zu beschaffen, im Verhör und bei den Widerreden der Parteien zu wirken. Die Advokaten treten erst ein, wenn alles Tatsächliche klar gelegt ist: dann haben sie die Aufgabe, die Entscheidung der Rechtsfrage vorzubereiten, die rechtlichen Bestimmungen, die in Frage kommen, aufzusuchen und anzuwenden<sup>3</sup>. So liegt es nun auch bei der apostolischen Kammer<sup>4</sup>. Aber während hier für die Finanzbehörde und den Gerichtshof zusammen nur ein Advokat bestellt ist, steht ihm für jede der beiden Anstalten ein besonderer Prokurator zur Seite, und zwar für die richterliche Seite der Procurator fiscalis generalis Urbis oder kurzweg der Procurator fisci. Er wird nur aus den hervorragendsten Kriminalisten genommen und

1) So muß man nach den Appellationen urteilen.

2) Nach der Formel „*vobis et vestrum singulis*“ s. Hinschius I, 189.

3) De Luca, Disc. 46 nr. 84 ff. Bangen 62 ff.

4) Vgl. für das Folgende besonders De Luca a. a. O. Was hier für das 17. Jahrh. festgestellt wird, kann auch im 16. nicht viel anders gewesen sein.

mufs alle Stufen dieser Laufbahn durchgemacht haben. Seine Aufgabe ist, in jedem Einzelfalle bei den Richtern alles zu tun, dafs die Delinquenten überführt und in die richtige Strafe genommen werden. Mit einem Wort: er ist der Staatsanwalt am Gerichtshof des Fiskus<sup>1</sup>. So wird sein Amt auch in Innocenzens VIII. Bulle *Apprimae* § 3 (s. o.) beschrieben: der Generalauditor erhält Vollmacht, die Vergehen der Kurialen *tam per fisci nostri pro tempore praesentis procuratoris denunciationem et accusationem quam etiam ex mero officio inquirendi* u. s. w.

Hält man diese Tatsachen wieder an die Angaben unserer Urkunden, so wird sich des Marius Rolle in Luthers Prozefs näher bestimmen lassen. Zunächst hat auch er nicht in seinem eigentlichen Amtsbereich gehandelt: er ist der Staatsanwalt nur für die Personen und Materien, die dem Auditor camerae zustehen. Aber die amtliche Verbindung mit diesem Auditor macht es begreiflich, dafs sie auch in Luthers Prozefs in einem auferordentlichen Fall beisammen stehen.

Die tatsächliche Rolle des Marius kennen wir nur aus Luthers Appellationen (s. o.). Wie schon bemerkt, sind diese beiden Urkunden hier wie sonst von verschiedener Genauigkeit: nach I hätte Marius den Prozefs gegen Luther an Hieronymus und Silvester übertragen, kommittiert, nach II aber den Auftrag (*commissio*), Luther vor H. und S. zu zitieren, [beim Papst] erwirkt. Während nun in anderen Fällen I genauer ist, gibt hier II den richtigen Sachverhalt. Unmöglich konnte Marius den Prozefs an Hieronymus und Silvester kommittieren, delegieren. Denn er ist nicht der ordentliche Richter; und als päpstlicher Delegat hätte er seinen Auftrag doch nicht an seinen Vorgesetzten Hieronymus subdelegieren können. Er kann also nur, wie das II von vornherein nahe legt, I aber selbst gelegentlich

1) Auch an den Inquisitionsgerichtshöfen heifsen die Offizialankläger *fiscales*. S. Pagnas Kommentar zu Eymerichs *Directorium inquisitorum* III 67 (ed. Vened. 1595 S. 415 a D.). Eymerichs Werk stammt aus dem Jahr 1376; Pagnas Kommentar, der für die Inquisitoren seiner eigenen Zeit berechnet ist, ist zuerst 1578 erschienen.

bemerkt<sup>1</sup>, den Prozeß beim Papst beantragt haben. Die Darstellung in I gibt den Tatbestand nur ungenau zusammengezogen.

Urkundlich bezeugt ist endlich, daß Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg selbst es war, der über Luthers Thesen u. a. Schriften nach Rom berichtet hat, um den Papst zum Einschreiten zu veranlassen<sup>2</sup>. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß von diesen Bemühungen des Erzbischofs in der Vorladungsurkunde genauer die Rede gewesen wäre. Nur allgemeinere Andeutungen mögen darin gestanden haben, wie die Kenntnis über die Vorgänge nach Rom gekommen sei<sup>3</sup>. Wenn Luther hinter den römischen Instanzen die Ablafskrämer des Dominikanerordens sieht und den Prozeß von ihnen betrieben werden läßt<sup>4</sup>, so wird das im wesentlichen seine Vermutung sein, mit der er zugleich den Ursprung des ganzen Prozesses aus einem häßlichen Geldgeschäft ableiten wollte.

Faßt man also zusammen, so ist die Denunziation des Erzbischofs Albrecht wohl zunächst an Marius gegeben worden, der durch die eigentümliche Stellung seines Kurialamts hierzu der nächste war. Er hat dann den Prozeß beim Papst beantragt, und der Papst hat mit dem theologischen

1) S. 32 32: *commissio ad supradicti domini procuratoris fiscalis instantiam (ut praefertur) signata.*

2) Erzb. Albrecht an seine Räte in Halle 13. Dez. 1517 bei F. Körner, Tezel der Ablafsprediger (1880), S. 148. Welche Schriften Luthers neben den Thesen gemeint sein können, erörtert Th. Brieger in ZKG. 11, 112—118 (1890). Über den Prozeß, den der Erzbischof selbst gegen Luther angestrengt hat, s. Brieger in der Festschrift zum Deutschen Historikertag in Leipzig 1894, S. 191 ff., und dazu meine Bemerkungen weiter unten S. 58 oben.

3) Etwa so wie es im Breve an den Kurfürsten vom 23. Aug. 1518 (EA. ova 2, 353) heißt: *quoniam ex doctissimorum ac religiosissimorum hominum relatione ac praesertim dilecti filii magistri s. palacii nostri nobis constat* u. s. w.

4) Vgl. die Appellationen. — Der Gedanke liegt nahe, daß Luther hinter den Ablafskrämern eigentlich den Erzbischof selbst suche und so von dessen Denunziation in Rom etwas erfahren habe; Appell. II (37 37) bezeichnet er die erzbischöfliche *Instructio summaria* als ihren, der Krämer, libellus. Aber der Anhaltspunkt ist doch zu schwach.

Gutachten den Magister sacri palatii, mit der gerichtlichen Voruntersuchung den Generalauditor seiner Kammer beauftragt, sich selbst aber alles weitere und insbesondere das Endurteil vorbehalten.<sup>1</sup>

## II.

Es wäre von Interesse, wenn sich feststellen ließe, welche Prozeßform gegen Luther gewählt worden ist.

Das kanonische Recht hatte aus alter Zeit für den Strafprozeß nur die Form der Akkusation übernommen. Erst seit Innocenz III. war die Denuntiation, die früher mehr pädagogisches Gepräge getragen hatte, zu einer wirklichen Prozeßform ausgebildet und außerdem die Inquisition neu eingeführt und im Anschluß an römische und germanische Vorbilder entwickelt worden<sup>2</sup>.

1) Nur noch eines möchte ich hier in der Anmerkung streifen: Ist Silvesters Dialogus gegen Luther die Frucht seines päpstlichen Kommissoriums? Nach dem Brief Erzb. Albrechts (s. oben S. 52, 2) müssen Luthers Thesen spätestens Anfang Januar 1518 in Rom angekommen sein. Der Dialog Silvesters ist in der zweiten Hälfte des Juni 1518 erschienen (WA. 1, 644 f.). Wenn Maximilian nach seinem Schreiben an den Papst vom 5. Aug. 1518 (EA. ova 2, 349) vor einiger Zeit gehört hat, Luthers Ketzereien seien *nunc per magistrum s. vestri palatii notata*, so ist damit doch wohl gleichfalls der Dialog gemeint. Den Ausdruck *conclusionem haeticam notare* gebraucht auch Silvester selbst in der Replica von seiner ersten Schrift (WA. 2, 50 20). Gleich darauf hat auch Luther den Dialog erhalten und die Replica noch im August geschrieben (WA. 1, 644). Da nun die Arbeit Silvesters bekanntlich in drei Tagen entstanden ist, zwischen ihrem Erscheinen aber und der Vorladung Luthers nur eine kurze Frist liegt und die Umständlichkeit des Verfahrens annehmen läßt, daß zwischen der Anzeige des Erzbischofs und der Vorladung längere Zeit vergangen sei, so wird man vermuten dürfen, daß Silvester erst durch jenes Kommissorium auf Luthers Thesen geführt worden sei. J. Köstlin, Luther<sup>4</sup> 1, 207 (51, 190 f.) und Th. Kolde 1, 162 sehen es, doch ohne Gründe, umgekehrt an, und heben deshalb besonders hervor, daß der Papst einen „Richter“ über Luther bestellt habe, der ihn schon öffentlich verurteilt hatte.

2) Von der *exceptio* kann ich hier absehen. Für die drei Hauptformen vgl. Durantis III 1 und Eymerich III 67—69 (S. 413 ff.). Von neuerer Literatur: F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte (1827). W. Molitor,

Die Akkusation beruht ursprünglich auf dem Grundsatz der privaten Anklage. Ankläger und Angeklagter treten sich als Parteien vor dem Richter gegenüber. Der freiwillige Ankläger hat den Prozeß durchzuführen, die Anklagepunkte in einem besonderen libellus accusatorius zu begründen, das Beweismaterial herbeizuschaffen und zugleich das Risiko der falschen Anklage, die Strafe für calumnia, zu tragen.

Die Inquisition dagegen erfolgt immer ex officio. Auf diesem Wege vorzugehen ist nur der Vorgesetzte (*praelatus*) und ordentliche Richter berechtigt und darum auch verpflichtet, wenn ihm Exzesse des Untergebenen (*subditus*) glaubwürdig bekannt geworden sind, sei's durch persönliche Anzeige und Antrag auf Inquisition oder durch fama, clamor, clamosa insinuatio u. ä. Anzeige und Antrag haben dabei nicht das technische Gepräge wie bei der Akkusation und in bestimmten Fällen bei der Denuntiation; sie erfordern nicht eine bestimmte rechtliche Form. Wohl aber müssen sie ebenso wie die Fama öfters und von nicht verrufenen Personen ergangen sein. Daher sind hier Ausdrücke üblich wie *ad audientiam nostram*, *ad aures nostras*, *ad auditum nostrum pervenit*, *fama publica referente*, *clamosa insinuatione perducite*<sup>1</sup> u. ä. Eine Voruntersuchung muß dann vor allem feststellen, ob das Gerücht, die diffamatio, auch begründet sei: das ist die *inquisitio famae*<sup>2</sup>.

Auch den weiteren Prozeß muß dann der Vorgesetzte und Richter durch alle Stadien bis zum Endurteil durchführen.

Die Denuntiation endlich stellt im Grund nicht ein eigenes Verfahren im strengen Sinne neben den beiden anderen

Über das kanonische Gerichtsverfahren gegen Kleriker (1856), S. 117 ff. N. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (1865) 1, 363—511. (1865) Hinschius 5, 337 ff., bes. 358 ff.

1) Grundlegend ist auch hierfür Innocenz III. mit c. 24 X de accus. V 1: *si per clamorem et famam ad aures superioris pervenerit*. Vgl. dann z. B. Durantis III 1 de inquis. § 3 16 und die Formel bei Eymerich III 68 (417 a B).

2) Dieser Ausdruck stammt von Innocenz III. c. 14 X de accus. V 1.

dar, sondern eher eine Ergänzung zur Inquisition<sup>1</sup>. Sie kann von jedermann ausgehen, der Exzesse eines Klerikers oder einen Schaden in der kirchlichen Verwaltung bemerkt, und sie hat dann immer zur Folge, daß ein Vorgesetzter oder ordentlicher Richter ex officio auf dem Wege der Inquisition vorgeht, zunächst sich also darüber versichert, ob die Denuntiation begründet ist. Aber sie setzt voraus, daß der Denuntiant dem, den er anzeigen will, vorher die *Monitio charitativa* ohne Erfolg hat zugehen lassen. Die Absicht dieses Verfahrens ist nicht, vindikative Strafe zu erzielen, sondern Besserung der Person oder der Zustände, die Anlaß zu Beschwerden gegeben haben. Der Denuntiant ist dabei natürlich auch nicht Partei; der Richter führt den ganzen Prozeß ex officio durch<sup>2</sup>.

Die inquisitorische Form des Strafprozesses ist unter den kanonistischen Päpsten des 13. Jhs. rasch ausgebildet und zur Herrschaft gebracht worden. Das eigentliche Akkusationsverfahren insbesondere ist durch sie immer mehr verdrängt worden; die geistlichen Gerichte haben es nicht gerne gesehen, weil es zu umständlich und zu gefährlich war und daher Strafprozesse auf dieser Grundlage immer schwieriger und seltener wurden. Man warnte auch offiziell vor ihm und nahm private Akkusationen nicht gerne an<sup>3</sup>. Man gestattete, noch während des Prozesses von der gefährlicheren Form zur ungefährlichen überzugehen, von der Akkusation zur Denuntiation<sup>4</sup>, von der Denuntiation zur Inquisition<sup>5</sup>.

1) So, wenn ich recht verstehe, Hinschius 5, 355, womit ich die Angaben bei Durantis III 1 de denunt. sachlich übereinstimmend finde. Vgl. auch die folgende Anmerkung „*inquirat*“.

2) Durantis III 1 de denunt. § 115: *judex ex sola denuntiatione, non instituto accusatore, procedit*. Pegna zu Eymerich III 68 (416 b D): *His peractis nullae sunt amplius denuntiantium partes, sed iudici totum relinquitur, ut is inquirat de delicto, de delinquente, accitis testibus, quos denuntians nuntiavit, item aliis, a quibus veritas haberi possit* (u. s. w.).

3) Eymerich III 66 (414 a A). Über die Schwierigkeit, Ankläger zu bekommen, s. auch Biener a. a. O. S. 95 aus Gandini.

4) Eymerich III 71 (418 a B).

5) Durantis III 1 de denunt. § 116.

Aber es gab noch andere Auswege. Wenn man auf amtlicher Seite aus irgend welchen Gründen auf die Form der Akkusation Wert legte, so konnte statt eines privaten Anklägers von vornherein auch ein Oficialankläger eintreten und den Prozeß nach den Normen des Akkusationsverfahrens durchführen. Das war z. B. der Beruf des Fiskals der Ketzergerichte, und er hatte dann nicht die Folgen der mißlungenen Anklage zu tragen<sup>1</sup>. In diesem Fall konnte dann der Fiskal, gerade so wie der Richter im Inquisitionsprozeß, auf clamor und fama hin vorgehen, und auch hier mußte dann naturgemäß vor allem die inquisitio famae erfolgen, ehe man weiter schreiten konnte<sup>2</sup>.

Auf der anderen Seite war auch der Inquisitionsprozeß dem modifizierten Akkusationsprozeß angenähert worden: der Richter konnte auch hier durch Denuntiation oder gar Akkusation eines Fiskals veranlaßt werden, die Inquisition zu eröffnen, und der Oficial konnte dabei einen libellus accusatorius einreichen<sup>3</sup>. Man unterschied daher — und zwar gerade auch bei dem Tribunal der apostolischen Kammer — zwischen einer Inquisition, die auf amtliche Denuntiation oder Accusation, und einer, die „ex mero officio“, „proprio motu“ des inquirierenden Richters eröffnet wurde<sup>4</sup>. Damit war dann ein charakteristischer Zug des eigentlichen Inquisitionsprozesses verwischt: Ankläger und Richter waren nicht mehr dieselbe Person<sup>5</sup>.

1) Pegna zu Eymerich III 67 (415a DE).

2) Vgl. z. B. Kirchenlexikon<sup>2</sup> 10, 554.

3) Vgl. z. B. Acta judiciorum inter F. Jacobum Hochstraten ... et Johannem Reuchlinum [etc.] (Hagenau 1517). A 2: *sedente pro tribunali praefato Fr. Jacobo inquisitore productus est pro parte sua libellus qui sequitur: Libellus accusatorius Jacobi ... coram se et commissariis archiepiscopi Moguntini productus* u. s. w. Hier ist Jakob der Richter und Oficialankläger zugleich, also offenbar im Inquisitionsprozeß. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

4) In der Bulle Innocenzens VIII. Apprimae, oben S. 48. Die Worte, auf die es ankommt, S. 51 oben. Der Ausdruck *proprio motu* für die Einleitung des Inquisitionsprozesses findet sich in diesem Sinn des *merum officium* im Unterschied von „*ad alterius denunciationem*“ z. B. bei Bartolus (Biener a. a. O. S. 99).

5) Es ist vielleicht nicht unnütz zu bemerken, daß auch die Hä-

Daraus wird klar, wie nahe sich die Prozeßformen gekommen sind, aber auch verständlich, warum es bisher im Fall Luthers fast nicht möglich zu sein scheint, die Art des Prozesses festzustellen. Dafs die Anklage ex officio erhoben ist, zeigt wohl die Rolle des Marius. Aber für weitere Fragen ist das urkundliche Material viel zu spärlich und die fernere Rolle des Marius zu unbekannt. Wenn in dem Breve an Cajetan, in der Bulle Exsurge und danach in Decret Romanum Ausdrücke vorkommen, wie *ad aures nostras, ad notitiam nostram devenit, fide dignorum relatu ac fama publica referente ad nostrum pervenit auditum*, so ist das jetzt kein sicherer Anhaltspunkt mehr. Und wenn andererseits Luther Ausdrücke gebraucht wie *accusare* oder, was sonst im Inquisitionsprozeß vorkommt, sagt, dafs der Papst den Prozeß *ad instantiam* der Ablasskrämer eröffnet oder dafs diese ihn „inpetriert“ haben<sup>1</sup>, so besteht von vornherein begründeter Zweifel, ob er die Ausdrücke im technischen Sinn gebraucht habe. Wenn endlich nach dem Breve an Cajetan des Papstes Absicht war, durch sein Vorgehen Luthers Vermessenheit *paterne corrigere*, so wird doch niemand um deswillen allein auf den Denuntiationsprozeß schliesen wollen, weil er von Haus aus nicht vindikative Strafen, sondern Besserung erstrebt<sup>2</sup>. Doch

resieprozesse, die Prozesse der *Inquisitio haereticae pravitatis*, ganz in diesen drei Formen verlaufen können (Eymerich III 67 ff. S. 413 ff.). Das Verfahren der Ketzerinquisition unterscheidet sich ja vom gewöhnlichen Strafprozeß nicht in der ganzen Anlage, sondern nur durch die Verschärfung der Mittel, um den Angeschuldigten oder Verdächtigen in die Gewalt des Richters zu bringen, das Verfahren rasch zu Ende zu führen und insbesondere den Nachweis der Schuld zu erbringen, sowie endlich durch die Furchtbarkeit der Strafen. Ich zweifle nicht, dafs in Luthers Prozeß, obwohl er nicht vor einem Ketzerinquisitionsgericht geführt wurde, dennoch die Bestimmungen des Ketzerprozesses mindestens angewendet werden konnten. An einem oder dem anderen Punkt ist es auch, wie sich zeigen wird, tatsächlich geschehen.

1) WA. 2, 38 14. 15 u. 30 22. Über die Ausdrücke s. Durantis III 1 de inquis. § 1 6. 12. § 3 Einl. u. nr. 2. 20; auch II 1 de citat. § 5 1.

2) Für die Denunziation vgl. oben S. 55; auch für die Inquisition behauptet es München 1, 501 f., während es hier Hinschius 5, 353 6. ohne Zweifel mit Recht in Abrede zieht. Vgl. auch Durantis III 1

möchte ich immerhin zu bedenken geben, ob man nicht in dem *processus inhibitorius*, den Erzbischof Albrecht gleich nach der Veröffentlichung der 95 Thesen gegen Luther erlassen hat, die *monitio charitativa* zu sehen habe, die er vornehmen mußte, ehe er die Denuntiation in Rom einreichen wollte<sup>1</sup>. Ist dem so, dann wäre Luthers Prozeß auf Grund der Denuntiation des Erzbischofs als Inquisitionsprozeß weiter geführt worden.

### III.

Was waren nun die Anklagepunkte gegen Luther? Das Breve Leos X an Cajetan gibt ihm schuld: *in reprobum sensum versum nonnulla heretice et ab eo, quod S. Romana tenet ecclesia, diversa asseverare et super hoc conclusiones necnon famosos libellos temeritate propria et erecta cervice, laxatis obedientiae frenis, inconsulta Romana ecclesia fidei magistra, in diversis Germaniae partibus publicare ausum fuisse.*

Da in den Urkunden solcher Prozesse die Vorlagen immer wieder ausgeschrieben werden, so hat diese oder eine ähnliche Formel ohne Zweifel schon in den litterae commissionis an Hieronymus gestanden und ist aus ihr auch in die Vorladung übernommen worden. So hören wir denn dieselben Punkte auch aus Luthers erster Appellation

---

de inquis. § 47: *qualitercunque agatur* [auf dem Wege der Inquisition] *ad poenam, si certa poena super crimine, de quo agitur, in jure statuta est, illa infligenda est.*

1) Vgl. dazu Brieger a. a. O. S. 194. Was Brieger mehr herauslesen möchte, ist doch recht unsicher und auch von ihm so behandelt. Ich verweise auch auf die 41. These Ecks (bei Brieger 197): *... quamvis eis ipsis suum errorem catholicae veritati obviare legitime sit ostensum* u. s. w. Brieger bemerkt dazu: „es ist ihm ‚legitime‘ gezeigt worden, daß sein Irrtum der katholischen Wahrheit zuwiderlaufe, und dennoch hat er ihn nicht verbessern wollen“. Das ist genau die Voraussetzung einer Denuntiation. Nur ist es wohl nicht richtig, wenn Brieger meint, „legitime“ weise auf den kirchlichen Vorgesetzten oder den zuständigen Inquisitor haereticae pravitatis. Denn der Ausdruck konnte gebraucht werden, sobald die *monitio charitativa* ergangen war, die die rechtliche Voraussetzung der Denuntiation war. Daher verliert die ganze These ihre Beweiskraft für das, was Brieger aus ihr entnimmt.

heraus: *contra me tanquam de haeresi suspectum et in ecclesiasticae potestatis injuriam, vilipensionem, diminutionem claviumque irreverentiam machinatum*<sup>1</sup>. Auch hier klingen die beiden Punkte durch: Häresie und Auflehnung gegen die kirchliche oder päpstliche Gewalt. Erst in der zweiten Appellation ist nur noch von Häresie die Rede.

## IV.

Auf Grund von alledem erfolgte nun die Vorladung zum Verhör<sup>2</sup>. Wir haben die Urkunde nicht mehr, in der das geschehen ist; aber wir können uns von ihrem Inhalt ein Bild machen teils nach Luthers Appellationen, teils und vor allem nach den Angaben, die das verbreitetste Handbuch der Praxis jener Zeit, das *Speculum juris* des Durantis, über die Punkte macht, die eine Vorladung enthalten müsse<sup>3</sup>. Erforderlich waren danach: 1) Name des Vorladenden: Hieronymus und Silvester. 2) Vor- und Zuname des Vorgeladenen: nach dem Breve M. L., O. Erem S. Aug. professor. 3) Grund der Vorladung: Häresie und Verachtung der kirchlichen Gewalt. 4) Ort und Tag, da er zu erscheinen hat: 60 Tage nach Einhändigung des Vorladeschreibens, vor Hieronymus (und Silvester) in Rom. 5) Auf wessen Antrag er geladen sei: Marius<sup>4</sup>. 6) Ob er persönlich zu erscheinen habe oder Vertreter schicken könne? persönlich. 7) Ob die Frist *peremptorisch* sei? ja. Denn nirgends ist von einem zweiten oder dritten Termin die Rede. Dabei ist vielleicht, wie häufig, eine Formel gebraucht worden, daß dem Angeschuldigten von den 60 Tagen 20 zum ersten, 20 zum zweiten und 20 zum dritten Termin gerechnet werden<sup>5</sup>. 8) Da Hieronymus nicht in

1) WA. 2, 30 22 ff.

2) S. oben S. 47.

3) Durantis II 1 de citat., bes. § 5.

4) Vgl. oben S. 52 Anm. 1.

5) So z. B. in der Bulle Exsurge (EA. ova 4, 293): *sub praedictis poenis ... eo ipso incurrendis ... mandamus, quatenus infra 60 dies, quorum 20 pro primo, 20 pro secundo et reliquos 20 dies pro tertio et peremptorio termino assignamus* u. s. w. Im Prozeß Reuchlins (s. o.

eigener Vollmacht, sondern kraft höheren Auftrages als Delegat oder Kommissar voring, so mußte er die literae commissionis des Papstes einfügen<sup>1</sup>. 9) Endlich konnte die Ladung dadurch verschärft werden, daß für Nichterscheinen der Bann und verwandte Strafen angedroht wurden<sup>2</sup>. Und das ist in der Tat bei Luther geschehen: Luther selbst spricht von den Zensuren, die ihm in der Vorladung gedroht seien: viel lieber wolle er sie beständig tragen, als seinen Landesherrn um seinetwillen in schlechtes Gerücht kommen lassen<sup>3</sup>. Auch das Breve an Cajetan sagt, Hieronymus habe den Auftrag erhalten, Luther *sub certis poenis* vorzuladen<sup>4</sup>. Und die Bulle Exsurge (15. Juni 1520) berichtet, er habe die Zensuren über ein Jahr lang getragen<sup>5</sup>. Diese Zensuren können aber nur die gewesen sein, die in der Vorladung angedroht waren. Denn zwischen beiden Akten sind keine weiteren Drohungen an Luther ergangen. Nun ist die Lehre von den Zensuren und ihrem Unterschied von den Strafen damals noch nicht fest ausgebildet und der Umfang des Begriffs, die Mafsregeln, die unter ihn fallen, noch nicht bestimmt gewesen<sup>6</sup>. Aber in der Praxis werden doch, schon auf Grund von c. 20 X

S. 563) vgl. C 2<sup>a</sup> unten: *Vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet in solidum tenore praesentium requirimus et monemus primo secundo tertio peremptorie conjunctim et divisim, vobis nihilo minus et vestrum cuilibet in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis poena, quam in vos et vestrum quemlibet canonica monitione praemissa, si ea quae vobis in hac parte committimus et mandamus, neglexeritis seu distuleritis contumaciter adimplere, fecimus in his scriptis, districte praecipiendo mandantes, quatenus infra sex dierum post praesentationem seu notificationem praesentium ... immediate sequentium spatium [compareatis] ..., quorum sex dierum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos dies ... pro tertio et peremptorio termino [assignamus] etc.*

1) Formular bei Durantis a. a. O. § 5 10.

2) Ebendas. § 5 19. Ein Beispiel dafür aus dem Prozeß Reuchlins s. o. vorletzte Anm..

3) Enders, Luthers Briefwechsel 1, 219 24 ff.

4) WA. 2, 23 16.

5) EA. ova 4, 290.

6) Hinschius 5, 125 ff. 639 ff.

de verb. signif. V 40 (von Innocenz III), unter Zensuren in solchem Fall nur Bann, Interdikt und Suspension zu rechnen sein. Sie alle oder ein Teil von ihnen, jedenfalls aber der Bann, müssen ihm also angedroht worden sein, wenn er der Vorladung nicht folgte.

Die Vorladung ist dann am 7. August in Wittenberg angekommen. Ihre Frist lief also von da bis zum 6. Oktober.

## V.

Bis dahin aber war in Rom eine neue Wendung eingetreten, wie sie durch das Breve an Cajetan, den Kardinallegaten für Deutschland, vom 23. August 1518 bezeugt ist. Es ist inzwischen (*nuper*) neues belastendes Material in Rom bekannt geworden: Luther hat in neuen Thesen und Schriften neue Häresien und Irrtümer veröffentlicht. Darum erhält Cajetan 1) den Befehl, Luther, der von Hieronymus schon für einen Häretiker erklärt worden ist, schleunigst — denn der Fall ist *tum ex fama tum ex facti permanentia* notorisch — persönlich vor sich zu laden und dieses Erscheinen mit Hilfe des Kaisers und der geistlichen wie weltlichen Obrigkeiten zu erzwingen. Wenn Luther freiwillig kommt und dabei reuig widerruft, soll er zu Gnaden angenommen werden. Wenn er nicht freiwillig erscheint, sondern ausgeliefert werden muß oder wenn er nicht widerruft, so soll ihn der Kardinal in Haft nehmen und nach Rom ausliefern, damit er dort vor den Papst und apostolischen Stuhl gestellt werde (*sistatur*). 2)<sup>1</sup> Wenn Luther dagegen den weltlichen Arm verachtend nicht in des Legaten Gewalt käme (d. h. wenn er sich den Auslieferungsversuchen der weltlichen Obrigkeiten entzöge und infolgedessen überhaupt nicht vor dem Legaten erschiene)<sup>2</sup>,

1) Von hier an sind die Auszüge bei Köstlin<sup>4</sup> 1, 232, Kolde 1, 180 f. u. a. ungenau und irreführend. Genauer Kawerau in Köstlin<sup>5</sup> 1, 199.

2) S. 23 39 ff.: *si vero in pertinacia sua perseverans et brachium saeculare contemnens in potestatem tuam non venerit*. Ich war zunächst über den Sinn dieser Worte unsicher. S. 23 30–35 ist unterschieden: 1) *ad personaliter coram se comparandum ... cogas*. 2) *eum*

solle Cajetan a) Vollmacht haben, ihn und seine Anhänger durch öffentliche Edikte<sup>1</sup> für gebannte und verfluchte Häretiker zu erklären, b) von aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit, ausgenommen den Kaiser, kraft päpstlicher Vollmacht unter Drohung des Bannes *latae sententiae*, (der ohne besonderes Urteil sofort mit der verbotenen Handlung von selbst eintritt) und anderer Strafen verlangen, daß sie Luther gefangen nehmen und ausliefern. Sollte eine dieser Obrigkeiten Luther und seinen Anhängern irgendwie Herberge, Hilfe, Rat und Gunst gewähren, so soll ihr Gebiet, wo Luther es beträte, dem Interdikt verfallen. Diese Befehle, insbesondere also auch der „Vorführungsbefehl“ Cajetans<sup>2</sup> sind von den Obrigkeiten ohne Weigern und auf der Stelle auszuführen. Den Gehorsamen werden Belohnungen nach des Legaten Ermessen in Aussicht gestellt.

Die Anstöße, die man an diesem Breve genommen hat, sind bekannt. Man fand darin vor allem immer wieder dasselbe, was schon Luther gegen seine Echtheit eingewandt hat, daß zu einer Zeit, da noch nicht die Hälfte der 60-tägigen Frist abgelaufen war, schon Urteil und Bann ver-

---

*in potestatem tuam redigere et sub fidei custodia retinere.* Demgemäß könnte man in den Worten „*in potestatem tuam non venerit*“ auch den Fall suchen, daß Luther zwar vor Cajetan käme, aber wegen des Widerstandes der Fürsten von ihm nicht verhaftet werden könnte. Allein dieser Fall ist offenbar nicht vorgesehen. Schon 23 30 ff. soll Cajetan die Fürsten dazu aufrufen, daß sie Luther zur Verhaftung ausliefern; und nach 24 6 ff. soll er durch kirchliche Zensuren die Obrigkeiten, die Luther etwa günstig wären, zwingen, ihn zu fangen und auszuliefern. Beidemale ist also nur vorausgesetzt, daß Luther entweder überhaupt nicht käme oder ausgeliefert würde, oder daß er erschiene und dann von Cajetan verhaftet würde.

1) 24 3 ff.: *per edicta publica ad instar illorum quae olim in albo praetorio scribebantur.* Daß hier nur eine sehr ungenaue Reminiscenz vorliegt, brauche ich nicht zu sagen. Das *tertium comparationis* ist lediglich der öffentliche Aushang. Cajetan soll, wie einst der Prätor auf seiner Tafel (*album*), das Edikt gegen Luther durch Anschlag an einem öffentlichen Platz (Kirchtüren o. ä.) bekannt machen.

2) WA. 2, 24 31 *mandata requisitionis.* Vgl. 24 12 ff. *requiras ut ... Martinum ... capiant et ad manus tuas transmittant.*

kündigt werden sollten. Die Profanhistoriker haben es darum seit Ranke abgelehnt, die Kirchenhistoriker als ein Zeichen der Mafslosigkeit im Verfahren der Kurie gegen Luther hingenommen. Von keiner Seite hat man sich bemüht, das Breve aus dem ganzen Zusammenhange des Prozeßganges und der kurialen Praxis zu verstehen. Erst Ulmann hat einen Anfang damit gemacht und daraus sowie aus einem anderen päpstlichen Schreiben an Cajetan, das er zuerst heranzog und das offenbar auf das Breve verweist, die Überzeugung von der Echtheit gewonnen<sup>1</sup>, aber auch gemeint, mit den „Enormitäten“ seines Inhalts müsse man sich eben zurecht finden. Die entscheidenden Punkte finde ich auch bei ihm nicht durchweg getroffen.

Das Breve begründet das neue schärfere Verfahren gegen Luther mit der Notorietät und Unentschuldbarkeit seines Vorgehens. So erhebt sich zunächst die Frage: was ist Notorietät und was hat sie für prozessuale Folgen? Von den drei Arten des Notoriums kommt hier nur die eine in Betracht, das *notorium facti*, das nach Durantis<sup>2</sup> eintritt — ich lasse subtilere Momente weg —, wenn *fama publica* und *ipsa rei evidentia* bestehen. Eine Abart des *n. facti* ist das *n. facti permanentis* oder *actu manentis*, von dem das Breve spricht: es besteht, wenn etwas *ita publice fit, quod aliqua tergiversatione celari non potest et habet facti continuationem*, also wenn es sich um einen dauernden Zustand handelt, wie Konkubinat. Noch einfacher liegt nach Durantis der Fall, wenn die Notorietät nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für den Richter besteht, d. h. wenn die Tatsache *ipso [iudice] pro tribunali sedente* stattgefunden hat oder stattfindet. In diesen beiden Fällen, bei *notorium facti permanentis* und bei *n. iudici et aliis*, sind nach Durantis die Juristen darüber einig, daß der übliche Prozeßgang und vor allem ein wirklicher Be-

1) H. Ulmann, Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10, 1 ff. [1893]). Mehrere Momente, die Ulmann sonst noch zu Gunsten der Echtheit beigebracht hat, setze ich hier voraus.

2) Durantis III 1 de notor. crim. § 4, bes. nr. 1. 3. 10—14.

weis nicht nötig seien<sup>1</sup>. In beiden Fällen wird der Angeschuldigte nur vorgeladen, um angehört, nicht aber um überführt zu werden, und um das Urteil zu vernehmen; im zweiten kann auch der Richter nicht abgelehnt oder Berufung eingelegt werden.

In Rom hat man also jedenfalls das *notorium facti permanentis*, wahrscheinlich aber auch zugleich das *notorium iudici et aliis* angenommen. Ohne Zweifel hat man schon damals die zweite Form damit konstruiert, daß man Luthers Verbrechen in seinen Schriften fand, die dem Papst selbst vorgelegen haben<sup>2</sup>. Ein Verhör, wie es später in Worms darüber angestellt worden ist, ob Luther sich als Verfasser dieser Schriften bekenne, schien unnötig.

Was hat man nun in Rom mit dieser Annahme des Notoriums bezweckt? Ulmann meint, wenn ich ihn recht verstehe, die Kurie habe auf Grund der Notorietät dazu kommen können, die prozessuale Frist nicht zu achten. Aber ich kann nicht finden, daß die Rechtsquellen gerade hierauf führten. Freilich beruft sich Ulmann auf einen Brief Scheurls an Luther<sup>3</sup>: „Du hast ganz recht, Gehör zu verlangen. Aber bei Leuten, die im Recht nicht Bescheid wissen, braucht man in notorischen Fällen die Prozeßordnung nicht einzuhalten. Denn hier ist Unordnung die höchste Ordnung. Wo aber Notorium bestehe, das bestimmen die Mächtigen selbst. Macht geht vor Recht.“

1) Seine Darstellung ist hier nicht ganz einheitlich, was sich wohl aus der kompilatorischen Art seines Werks erklärt. Im Eingang des Abschnitts sagt er ganz allgemein, bei Notorium sei die gewöhnliche Prozeßordnung nicht einzuhalten, auch z. B. kein Beweis durch Zeugen u. a. nötig. Später (§ 4 11 u. § 4 12) schränkt er das mit einem Teil der Juristen auf die beiden Fälle ein, die im Text angegeben sind.

2) Das not. iudici ist ohne Zweifel schon im Breve ausgesprochen S. 23 28: *quoniam res apud nos ... notoria est*. Vgl. Leo X. in Exsurge (EA. ova 4, 267): *oculis nostris vidimus ac legimus*.

3) Ulmann a. a. O. S. 10. Scheurl an Luther in seinem Briefbuch 2, 27 und bei Enders 1, 328 109 ff.: *Si tu petis audiri, dignum est; at apud iure imperitos non oportet in notoriis ordine progredi, ubi praeposterus ordo summus est ordo, et declarare notorium apud potentes consistit, quippe fas est in armis*.

Allein, daß das durchweg Ironie ist, leuchtet ein und ist auch von Ulmann nicht ganz verkannt; aber er findet doch eine ernsthafte juristische Meinung des Juristen Scheurl aus der Kenntnis der Verhältnisse darin ausgesprochen, und das ist meines Erachtens nicht richtig. Bei Notorietät, das ist der Sinn, hört das Recht überhaupt auf und tritt die Willkür ein, zumal wenn man es nicht mit Leuten zu tun hat, auf die man um ihrer eigenen Rechtskunde willen Rücksicht zu nehmen braucht. Nicht das wirkliche Recht bei Notorietät hebt Scheurl hervor, sondern die Willkür, die die Verwirrung des Rechts dem erlaubt, der die Macht hat. Scheurls Worte klingen freilich an einen Grundsatz an, der von den Juristen des Mittelalters ernsthaft gemeint ist. Durantis z. B. wiederholt in seinem Abschnitt über notorische Vergehen mehrmals den Satz: *juris ordinem non servare* heiße hier *secundum juris ordinem procedere*<sup>1</sup>. Aber Scheurl ironisiert eben auch ihn. Mit Recht dagegen zieht Ulmann eine Weisung des päpstlichen Vizekanzlers Julius von Medici an Cajetan vom 7. Oktober 1518 heran<sup>2</sup>, in der offenbar auf das Breve hingewiesen, dem Legaten Freiheit für seine Ausführung gegeben und erklärt wird, man sei dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß in notorischen und öffentlichen Sachen weitere Förmlichkeiten und Vorladung unnötig seien. Das entspricht ganz den Ausführungen bei Durantis, nur daß dieser wenigstens verlangt, daß der Angeschuldigte vorgeladen werde, um gehört zu werden und das Urteil zu vernehmen.

Diese Vorladung schließt nun aber auch das Breve nicht aus. Vielmehr soll offenbar Luther nach Rom geschafft und vor den Papst gestellt werden, um sein Urteil zu vernehmen. Die beabsichtigte Verhaftung war, wie Ulmann ganz richtig gesehen hat, eine Sicherheitsmaßregel,

1) Die nächste Autorität der Kanonisten bildet dabei Innocenz III in c. 21 X de jurejur. II 24: *nec [in manifestis] est ordo judicarius observandus*, und nachher: *in manifestis et notoriis ... non credimus teneri servare subtilitatem ordinis judicarii, quem in his non servari per omnia ipsa quoque juris ratio postulat*.

2) Archivi stor. Ital. Ser. 3, Bd. 24, 23.

nicht der Anfang des Strafvollzugs. Ich erinnere noch besonders daran, daß die Verhaftung in der Sprache der Juristen und Kanonisten einfach als *citatio rei* oder *realis* bezeichnet wird<sup>1</sup> und das Breve an Cajetan von dem Vorführungsbefehl spricht, den der Legat an die deutschen Fürsten auf Grund des Breve erlassen solle.

Somit hat das Breve vor allem den Zweck gehabt, durch Feststellung des Notoriums und die Verhaftung Luthers ein möglichst rasches und summarisches Verfahren zu ermöglichen<sup>2</sup>. Natürlich stand im Hintergrund noch das Interesse der Kurie, Luthers Person vor allem unschädlich zu machen. Aber das kann hier, wo es sich nur darum handelt, die prozessualen Zusammenhänge festzustellen, außer Betracht bleiben.

Aber Cajetan hat noch einen zweiten Auftrag, oder richtiger eine Vollmacht für den Fall, daß Luther nicht in seine Gewalt käme: dann könne er ihn und seine Anhänger durch öffentliche Edikte für gebannte und verfluchte Häretiker erklären. Hiermit brachte man nun bisher in Zusammenhang, daß nach dem Breve der Auditor der Kammer Luther bereits für einen Häretiker erklärt habe,

1) Vgl. Joh. Andreae in seinem Kommentar zu Durantis II 1 De citatione: „*Est et alia citatio* [neben der mündlichen und schriftlichen], *quae fit ipsa re cum persona capitur et invita ducitur ad iudicem.*“ Ebenso Baldus am Schluß des Abschnitts: „*Citatio rei per capturam personae non debet esse prima citatio nec ab ea inchoari ... , item nisi propter suspicionem fugae ... Suspicio tamen ista ... debet probari post capturam vel ante* u. s. w.“ Etwas später gebraucht er den Ausdruck *citatio realis*.

2) Daher die Ausdrücke S. 23 27 ff.: *eisdem praesentibus receptis absque ulla mora, quoniam res apud nos ... notaria et inexcusabilis est.* S. 24 6: *Et ut celerius et facilius morbus huiusmodi exterminetur.* Das *inexcusabilis* sollte wohl bedeuten, daß nicht nur das Vergehen Luthers an sich, sondern auch seine näheren Umstände notorisch seien. — Diese Auffassung von Cajetans Auftrag wird auch durch das Breve an Friedrich d. W. bestätigt (EA. ova 2, 353), wo der Papst einfach sagt, er habe Luther *ad respondendum* vorladen lassen und dem Cajetan Vollmacht gegeben, die dazu nötigen Mafsregeln zu treffen. Die Hauptsache ist auch hier, daß Luther *in potestatem et iudicium* des h. Stuhls *deducatur*.

und fand seit Ranke die „Ungeheuerlichkeit,“ daß Luther noch vor Ablauf der Frist „von dem Gericht für einen Ketzer erklärt worden“ sei, oder daß das Breve selbst „ihn als einen vollendeten Ketzer bezeichne“<sup>1</sup>. Aber weder das eine noch das andere ist richtig. Das Breve bezeichnet Luther nicht selbst als Ketzer; es sagt nur: 1) der Papst habe gehört, daß Luther Häretisches predige; 2) der Auditor Hieronymus habe Luther für einen Ketzer erklärt; 3) Cajetan könne ihn in einem bestimmten Fall für einen gebannten Ketzer erklären. Der anstößige Ausdruck ist also gerade nicht gebraucht.

Was nun zunächst die Erklärung des Auditor Hieronymus betrifft, so ist daran zu erinnern, daß er gar nicht befugt war, das Endurteil zu fällen. Er hatte nur die erste Untersuchung zu führen: in ihr hatte er also auf Grund von Luthers Schriften die Erkenntnis gewonnen, daß er Luther wirklich für einen Häretiker halten und demgemäß die Fortführung des Prozesses gegen ihn beantragen müsse. Mit anderen Worten: Hieronymus schloß die *inquisitio fama* (s. o. S. 54) mit dem Ergebnis ab, daß die *difamatio* Luthers begründet sei. Wenn also Ulmann hervorhebt, daß *haereticus declaratus* nicht dasselbe sei wie *h. condemnatus*, so ist das ja an sich richtig. Aber es kommt meines Erachtens weniger darauf an, als Ulmann meint. Das Entscheidende ist vielmehr, wer und unter welchen Umständen jemand Luther für einen Häretiker erklärt, und hier ist alles in der Schwebe, bis der Papst selbst das Urteil gesprochen hat.

Sodann ist hervorzuheben, daß nach dem Breve Cajetan jene Maßregeln nur dann treffen kann, wenn Luther der Ladung vor ihm nicht folgt und sich den Auslieferungsversuchen der Obrigkeiten entzieht, m. a. W.: wenn er sich der *contumacia* vor dem Legaten schuldig gemacht hat. Das entspricht aber wieder durchaus den herrschenden Grundsätzen, wie der Praxis des kirchlichen Rechts. Sobald die

1) Ranke, Deutsche Geschichte<sup>4</sup> 6, 62. Köstlin<sup>4</sup> 1, 232. Kolde 1, 180.

Häresie des Angeschuldigten als notorisch gilt, kann er, wenn er trotz richtiger Vorladung eigenmächtig nicht erscheint, auf Grund einer Bestimmung des Konzils von Verona 1184 unter Lucius III. sofort als Häretiker verurteilt und dem weltlichen Arm übergeben werden <sup>1</sup>.

Damit erst tritt Cajetans Sendung in das richtige Licht. Der Auditor Hieronymus hatte die diffamatio festgestellt. Daraufhin war Luther nach Rom vorgeladen worden. Inzwischen hatte sich aber dem Papst selbst die Notorietät der Häresie Luthers ergeben. Darum wird nun Cajetan beauftragt, Luther noch einmal vor sich selbst zu laden, um ihn entweder zur Unterwerfung zu bringen und damit die Sache zu ersticken, oder ihn nach Rom auszuliefern, um sein Urteil zu vernehmen, oder endlich, wenn er nicht käme und man seiner nicht habhaft werden könnte, ihn sofort im Namen des Papstes als Häretiker und Gebannten öffentlich zu verkündigen. Damit wäre der Prozeß beendet gewesen; denn appelliert konnte bei notorium iudici nicht werden.

So ist also meines Erachtens das Breve nach allen Seiten korrekt: es besteht nicht der geringste Grund, es für unecht zu halten. —

Cajetan hat sich dann vorerst vollständig an seine Instruktion gehalten. Er hat zunächst die neue Vorladung als päpstlichen Befehl an Luther ergehen lassen <sup>2</sup>, und Luther kam. In den Verhandlungen zu Augsburg, 12. bis 14. Oktober 1518, hat dann der Kardinal, wie schon Ulmann betont hat, von vornherein erklärt, daß er nicht als Richter

1) c. 9 X de haeret. V 7: *quicumque manifeste* [wieder = Notorietät] *fuert in haeresi deprehensi ... secularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus*. Vgl. auch Hirschius 5, 489 unter nr. 11. Danach z. B. Eymerich III 212 (S. 528): *Quando ipse delatus est deprehensus in haeresi vel confessione propria vel facti evidentia* [= Notorietät] *vel testium productione legitima, sed fugit vel se absentavit et citatus legitime noluit comparere, ... talis est impenitens haereticus condemnandus*. Zu beachten ist, daß hier vor *impenitens haereticus* kein *ut, velut* oder *tanquam* steht (s. u. S. 81 Anm. 3).

2) Enders 1, 266 10: *ad mandatum domini papae*. Acta August. WA. 2, 6 31f.: *me praestitisse ... obedientiam Romano pontifici*.

zu Luther komme<sup>1</sup>. Sein Ansinnen ist vielmehr in erster Linie auf zwei Punkte gerichtet: 1) ihn zu verhören, was ja auch bei Notorium notwendig war<sup>2</sup>. Hier hat Cajetan in seinem Gespräch die beiden Punkte unterschieden, die den Grund zur Vorladung abgegeben hatten und die auch im Breve nebeneinander gestellt waren: zuerst die beiden Glaubenspunkte, dann die päpstliche Gewalt, gegen die sich Luther vergangen haben sollte<sup>3</sup>; 2) ihn zum Widerruf zu bringen, mit Papst und Kirche auszusöhnen und damit die Sache still beizulegen, und für diesen Punkt beruft sich Cajetan auf seine Instruktion<sup>4</sup>, das Breve. Naturgemäß tritt hier nur in Luthers, nicht auch in Cajetans Darstellung, der Versuch des Legaten hervor, den Widerruf mit allen Mitteln der Drohung zu erreichen. Diese Drohungen halten sich innerhalb der Grenzen des Breves, Bann und Interdikt<sup>5</sup>, und Cajetan

1) Enders 1, 270 56. Cajetan: *non tamen judicialiter*. Luther (De Wette, Luthers Briefe 1, 159): *er wollt nicht mein Richter sein*. Acta August. 16 27 ebenso.

2) Das tritt in Luthers Darstellung nicht so deutlich hervor, wie in der Cajetans, Enders 1, 269 19: *Dixi ante omnia, quod ... interrogandus esset*. Von Luther vgl. Enders 1, 291 275: *benigne audire*. 295 411: *reddidi rationem dictorum meorum*. 296 419: *passus sum ... me etiam examinari*. Appell. I. S. 32 15f.

3) 1) Acta August. 7 20—40; 2) 8 10 ff.

4) Dieser zweite Punkt wird bei Luther (Enders 1, 291 266) ebenso deutlich wie bei Cajetan (ebd. 269 20—23; hier zugleich Berufung auf die Vollmacht: *omnia componerem sanctissimi domini nostri papae Leonis X auctoritate*. Dazu 270 51—53).

5) Enders 1, 291 245: *aut vim me passurum aut revocaturum*. Acta August. 16 23f.: *interim ad revocationem urgebat, intentans censuras sibi demandatas*. Eingehender und deutlicher in Appell. I S. 32 18 ff.: *minando mihi, quod, nisi vel hoc facerem vel Rhomae in quodam termino penso in citatione per supradictos praetensos iudices [Hieronymus und Silvester] praefixo comparerem, me et omnes mihi adhaerentes et faventes sententia excommunicationis innodare ac caeteros quoscunque, ad quos me declinare contigerit, ecclesiastico interdicto supponere vellet, super quibus omnibus sese mandatum sufficiens a sede praedicta habere dixit*. Auch Appell. II S. 39 7 ff.: *nisi revocarem ... minas diras et crudelissimas vigore cujusdam apostolici brevis intentalit*. Die Angabe über den Termin kann freilich nicht richtig sein: der Termin, den Hieronymus gestellt hatte, war ja schon am 6. Okt.

selbst hat sich dabei auf seine Vollmacht berufen<sup>1</sup>. Nur in einem Punkt hat er scheinbar diese Vollmacht überschritten, indem er Luther drohte, wenn er nicht heute widerrufe, so werde er alle seine Sätze verurteilen<sup>2</sup>. Allein auch hierfür hatte er, was bisher gleichfalls übersehen worden ist, ohne Zweifel wirklich Vollmacht. Denn in einem anderen Breve, das uns nicht mehr vorliegt, von dem aber der Papst selbst später erzählt und das der Zeit nach dem des 23. August mindestens sehr nahe liegen muß, hatte Cajetan den Auftrag erhalten, das, was an Luthers und seiner Anhänger Lehre vom Ablass richtig sei, in päpstlicher Vollmacht zu approbieren, das übrige aber zu verwerfen<sup>3</sup>.

Seinen Zweck hat Cajetan bekanntlich nicht erreicht: der Strafgewalt des Papstes wollte sich Luther unterwerfen, nicht aber seiner Lehrgewalt<sup>4</sup>; seine Anschauungen wollte er nur aufgeben, wenn er wirklich mit Gründen widerlegt würde. Nach dem Breve hätte nun also die Verhaftung eintreten müssen. Aber das wagte Cajetan nicht: Luther war jetzt auch durch das Geleite der kaiserlichen Räte gedeckt<sup>5</sup>. Der zweite Teil des Auftrags und der Vollmacht, die das Breve dem Cajetan erteilt hatte (s. S. 61), war nun aber durch Luthers Erscheinen auch hinfällig geworden; seinem Buchstaben nach konnten die Vorführungsbefehle an die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten Deutschlands nicht mehr erlassen werden. Es war eine Eventualität eingetreten, die nicht vorgesehen war. Trotzdem hätte es Cajetan ohne Zweifel nicht viel Mühe gemacht, auch auf Grund des Breves einen Ausweg

---

abgelaufen, und auch sachlich konnte Cajetan nicht mehr auf die Vorladung des Hieronymus zurückkommen, da ja der Standpunkt, der dort eingenommen worden war, inzwischen durch Feststellung der Notorietät verlassen war.

1) Vgl. die Stellen aus den Appellationen in der vorigen Anmerkung.

2) Enders 1, 286 81.

3) Vgl. den Eingang der Dekretale vom 9. Nov. 1518 (EA. ova 2, 430).

4) Zum ersten Punkt s. bes. das Schreiben an Cajetan bei Enders 1, 266 13 ff. mit 267 25. 38; Appellation II. S. 39 17 ff. Die Forderung wirklicher Widerlegung oft; vgl. bes. Luthers Protestation an Cajetan, Acta August. 9 1 ff. und Appell. I. S. 32 8 ff.

5) Vgl. den Ärger Cajetans darüber Enders 269 1 ff.

zu finden; aber er hat es nicht für praktisch erachtet. Sein Schreiben an Friedrich d. W. geht aus einem anderen Ton<sup>1</sup>: der Kurfürst wird nur ganz kurz gebeten und ermahnt, Luther nach Rom zu schicken oder wenigstens des Landes zu verweisen. Der Kurfürst aber hat es bald darauf abgelehnt. Cajetans Mission war endgültig gescheitert. —

Gleichzeitig mit der Sendung Cajetans hat man in Rom noch einen anderen durchaus parallelen Versuch gemacht, Luthers habhaft zu werden, durch den Orden, dem Luther angehörte<sup>2</sup>. Auch diese Aktion ging zurück auf die Kunde von Luthers Prozeß, die der Ordensvikar Gabriel zuerst von Hieronymus Ghinucci, dann von Leo X selbst erhalten hatte. Der Vikar hatte dann Luther zunächst ermahnt und nach Rom vor sein Ordensgericht vorgeladen. Da aber Luther nicht gehorchte und seine Sünde häufte, schienen auch hier neue Mafsregeln nötig, die dem Vikar vom Papst aufgetragen wurden. Auch hier sind die beiden Anklagepunkte Häresie und Rebellion, diese jedoch gegen den Orden. Auch hier erhält dann der Provinzial den Auftrag und die apostolische Vollmacht, Luther umgehend gefangen zu nehmen und in Fesseln zu halten. Der Provinzial darf, um Luthers Gefangennahme zu ermöglichen, kraft apostolischer Gewalt alle Personen mit dem Bann und alle Orte mit dem Interdikt belegen<sup>3</sup> u. ä., wie es in einem Breve näher ausgeführt sei, das beigegeben war, uns aber nicht mehr vorliegt. Zur Förderung seiner Aufgabe kann er alle Untergebenen des Ordens bei Strafe des Banns *latae sententiae* heranziehen und den Willigen den Lohn des Papstes in Aussicht stellen. Von irgend welchen Schritten in dieser Richtung ist jedoch nichts bekannt.

1) Enders 271 98 ff.: *Illustrissimam illam vestram dominationem hortor et rogo, consulat honori et conscientiae suae vel mittendo fr. Martinum ad Urbem vel ejiciendo extra terras suas.*

2) Vgl. das Schreiben des Ordensvikars Gabriel Venetus an den sächsischen Provinzial Gerhard Hecker, hrsg. von Th. Kolde in ZKG. 2, 476 ff. (1878).

3) Gemeint sein können natürlich nur Örtlichkeiten und Personen des Ordens.

## VI.

Nach der Begegnung mit Cajetan erwartete Luther selbst nicht anders, als daß nun der Prozeß weitergehen und das Endurteil bald folgen werde<sup>1</sup>. Dennoch erlief er noch in Augsburg die erste, bald darauf in Wittenberg auch die zweite Appellation. Er erzählt darin, wie angesichts der Befangenheit und theologischen Unbildung der beiden Männer, die zu seinen Richtern und Auditoren bestellt seien, der Kurfürst auf seine Bitte dahin gewirkt habe, daß der Prozeß in Deutschland vor gelehrten und gerechten Richtern verhandelt werde. Dazu wäre Leo nach seiner Milde, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit bereit gewesen. Aber nun haben die Ablafskrämer, denen es um ihren Prozeß bange geworden sei, durchgesetzt, daß zu seinem Richter in Deutschland Cajetan erwählt worden sei<sup>2</sup>, in der Hoffnung, daß er, der Dominikaner, zu Gunsten seiner Ordensgenossen entscheiden, oder wohl noch mehr, daß Luther vor einem solchen Richter nicht erscheinen und sich dadurch die contumacia zuziehen werde.

Luther und seine Rechtsbeistände haben also mindestens den Auftrag Cajetans nicht ganz durchschaut; denn er war zum Richter nur für den Fall bestellt, dessen Eintritt Luther durch sein Erscheinen gerade verhindert hat.

Luthers erste Appellation wendet sich dann gegen die ganze Delegation, also die beiden kommissarischen Auditoren Hieronymus und Silvester ebenso wie gegen Cajetan, an den Papst<sup>3</sup>, oder, wie der Ausdruck lautet, *a papa male in-*

1) Enders 1, 295 415 f. vom 19. Nov. — Appell. II. S. 39 17 ff., womit zu vergleichen Enders 267.

2) WA. 2, 31 33 ist der Satz, wie auch Knaake hervorgehoben hat, unvollständig. Nach dem Zusammenhang und dem Parallelismus mit der zweiten Appellation (S. 38 29 ff.) muß etwa so ergänzt werden: „Da das Leo nach seiner Milde ... *<paratus esset facere, actum est> per adversarios, suae causae timentes* u. s. f.“ Die zweite Appellation hat dann die gute Ansicht von Leo aufgegeben.

3) Daß auch Cajetan unter die *praetensi iudices* und die *praetensa commissio* gehört, zeigt nicht nur die ganze Erörterung 31 36 f. und 32 24, wonach er sich durch Cajetans Verhalten „beschwert“ fühlt,

*formato ad papam melius informandum*, ein Verfahren, das auf dem Grundsatz beruht, daß durch Delegation eine neue Instanz unter dem Delegierenden entsteht, also bei Beschwerden gegen den Delegaten an den Delegierenden, nicht an dessen vorgesetzte Instanz zu appellieren sei<sup>1</sup>. Erst als Luther aus dem Schreiben Cajetans an den Kurfürsten erfuhr, daß der Prozeß an der Kurie weiter gehe<sup>2</sup>, appellierte er an das allgemeine Konzil, das in Glaubenssachen über dem Papst stehe.

## VII.

Daß man in Rom auf diese Appellationen nicht achtete, war natürlich. Von allem anderen abgesehen, waren ja bei *notorium facti permanentis* und *n. judici* Ablehnung des Richters wie Appellation ausgeschlossen, und die Appellation an das Konzil war längst bei den Strafen der Häresie verboten. Der Prozeß war also eigentlich zu Ende: es fehlte nur noch Verkündigung und Vollstreckung des Urteils.

Aber nun scheint man in Rom endlich erkannt zu haben, daß man auf falschem Wege sei. Was hatte Cajetan nicht alles kurzer Hand erledigen sollen! Luthers Lehre vom Ablass verwerfen und die richtige feststellen, Luther verhaften oder seine Auslieferung von den deutschen Fürsten erzwingen; ihm im Notfall sogleich das Urteil sprechen und ihn dem weltlichen Arm überweisen. Und das alles lediglich im Namen des Papstes, von dem man ein förmliches Urteil, dogmatisches wie persönliches, noch gar nicht hatte! Solche vollkommene Überstürzung zeugte zwar von dem Unbehagen, das man in Rom in Luthers Sache empfand, aber auch von der völligen Unkenntnis, in der man die deutschen Verhältnisse und Stimmungen beurteilte. Was hätte hier werden müssen, wenn der Legat sich an seine Aufträge gehalten hätte!

sondern auch sein Schreiben an den Legaten (Enders 267 29): *ut a ... paternitate tua ... appellem*. Das hat z. B. Köstlin<sup>4</sup> I, 229 (S. 1, 312) verkannt. Und doch lautet der Titel von I sogar nur: *Appellatio a Cajetano ad papam* und ist in II (39 10f.) überhaupt nur von Cajetan und seinem Kommissorium die Rede.

1) Hinschius I, 192.

2) Appell. II. S. 39 19 ff. Enders I, 271 104 ff.

Ohne Zweifel hat Cajetan selbst die ersten richtigen Eindrücke erhalten. Nachdem Luther sich nicht unterworfen hatte, hatte er alle Aufträge und Vollmachten einfach zur Seite gelegt und kein Stück davon ausgeführt. Er hatte offenbar erkannt, daß hier mit Gewalt zunächst überhaupt nichts zu machen sei und daß namentlich nicht einfach der Legat, sondern nur der Papst selbst mit der ganzen Schwerefalligkeit, aber auch mit dem ganzen Schwergewicht seines persönlichen Handelns einschreiten dürfe. Die Verhandlungen in Augsburg hatten ihm gezeigt, daß für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Luther vor allem die feste Grundlage einer päpstlichen Lehrentscheidung über den Ablass und den Thesaurus meritorum fehle, daß insbesondere Clemens' VI Dekretale Unigenitus dazu nicht ausreiche<sup>1</sup>. Luther selbst hatte außerdem in der Protestatio, die er dem Kardinal überreicht hatte, erklärt und später mehrmals wiederholt, er wolle in allem Reden und Tun der römischen Kirche folgen und das Gegenteil als nicht gesagt betrachten; aber er sei sich nicht bewußt, etwas gesagt zu haben, was gegen Schrift, Väter, päpstliche Dekretalen und rechte Vernunft sei<sup>2</sup>. Und daß dieser Standpunkt auch anderwärts eingenommen wurde, zeigt am besten die Tatsache, daß später der Kurfürst die Auslieferung Luthers verweigerte, weil viele Gelehrte Sachsens und auswärtiger Universitäten in seiner Lehre keine Häresie finden. Könnte er, so fügte Friedrich hinzu, sich überzeugen, daß sie wirklich gottlos sei, so wollte er sich als christlichen Fürsten erweisen, d. h. der Kurie willfahren<sup>3</sup>. Unter diesen Umständen hielt es Cajetan ohne Zweifel für das erste Bedürfnis, daß eine päpstliche Dekretale erlassen werde, in der jene Punkte unzweideutig festgestellt und Luther wie seinem Beschützer damit alle weiteren Ausreden abgeschnitten würden. Und so geschah es denn auch in der Bulle Cum postquam vom 9. November 1518<sup>4</sup>.

1) Vgl. die bekannte Szene in dem Brief an Spalatin, Enders 1, 246 f.

2) Acta August. S. 8 27 ff. Dazu die Stellen in der Anm. S. 70, 4.

3) EA. ova 2, 409 ff.

4) Ebd. 428 ff. Cajetan hat sie am 13. Dez. in Linz erhalten, nach einer notariell beglaubigten Abschrift drucken lassen und verschickt.

Schon das Datum bezeugt ihren unmittelbaren Zusammenhang mit den Augsburger Verhandlungen. Außerdem begründet sie selbst ihr Erscheinen damit, daß sich künftig niemand mit Unwissenheit soll entschuldigen oder mit einer *conficta protestatio* — hier wird unmittelbar auf Luthers Protestation angespielt — heraushelfen können, vielmehr jeder mann nunmehr *merito damnari possit*. Ausdrücklich wird deshalb bestimmt, daß jeder Widerspruch gegen diese Lehren den Bann *latae sententiae* nach sich ziehe. Auch Miltitz hat Scheurl berichtet, die Bulle sei ergangen, nachdem man in Rom die schriftlichen Erwidrerungen erhalten habe, die Luther auf Cajetans Entwurf in Augsburg gemacht hatte; und höchst bezeichnend ist, daß er sie als eine Erläuterung zur Bulle *Unigenitus* bezeichnet<sup>1</sup>. Übrigens entsprach dieses Verfahren auch sonst der Praxis der Kurie: so hatte man im Prozeß Hussens den von seinen Prager Gegnern immer wieder verlangten Glaubensprozeß lange Zeit nicht zu eröffnen gewagt, weil es noch an einer päpstlichen Entscheidung über Wiklifs Lehre fehlte, deren Anhänger Hufs war. Erst als die endlich erfolgt war, war man gegen Hufs auf der ganzen Linie vorgegangen<sup>2</sup>.

Indessen ehe die neue Bulle an den Kurfürsten kam, hatte

Es ist eine feierliche Bulle. Er selbst sagt: *litteras cum vera bulla plumbea cum cordulis ex canopo more Romanae curiae bullatas*.

1) Brief Scheurls bei Enders 1, 327 57 ff.: *decretalem Leoninam declaratoriam Unigenitus*. Ebenso im Brief an Eck (Briefbuch 2, 277 u. d. M.) und an Staupitz (ebd. 78 u. d. M.). Die Worte *acceptis tuis responsionibus* bezieht Enders (Anm. 13) auf die *Responsio* Luthers an Prierias. Aber abgesehen vom Pluralis liegt es doch von vornherein näher an die Antworten zu denken, die Luther Cajetan gegeben hat, also die *Protestatio* (Acta August. S. 8 27 ff.) und vor allem die *scriptilis responsio* (ebd. 9 16 ff.), wo jedesmal den Vorhalten des Kardinals ein *respondeo* entgegengestellt wird. Diese *responsiones* hat Cajetan zwar für bloße Worte erklärt, aber doch versprochen, sie nach Rom zu schicken (ebd. 16 23). So sagt denn auch Scheurl, jedenfalls nach den Mitteilungen Miltitzens (in seinem Brief an Staupitz, Briefbuch 278 u. d. M.), die neue Dekretale sei ergangen *acceptis Lutheri responsionibus quas legatus rejecerat*.

2) Vgl. meinen Aufsatz über König Sigmunds Geleit für Hufs (Hist. Vierteljahrsschr. 1, 42—49 [1898]).

er schon am 8. Dezember 1518 die Auslieferung Luthers endgültig abgelehnt<sup>1</sup>, und zur selben Zeit begann die Rolle Militzens, die meines Erachtens bisher noch nicht ganz richtig dargestellt ist. Zunächst war er einfach und ohne jedes Recht selbständigen Handelns an Cajetan gebunden, so streng, daß man nur denken kann, man habe den Renommisten und Schwindler auch in Rom gekannt und nur im Augenblick für unentbehrlich gehalten als Kenner von Land und Leuten und als sächsischen Adligen, der sogar mit einer angeblichen Verwandtschaft mit dem Kurfürsten groß tat<sup>2</sup>. Sein Auftrag ist zunächst einfach der, die Auslieferung Luthers weiter zu betreiben. Dafür sind aber nun zwei Wege in Aussicht genommen, 1) der bisherige: für diesen Fall hatte Militz lediglich die Breven zu überbringen, in denen man, wie schon das Breve an Cajetan in Aussicht genommen hatte, Luthers Auslieferung von den einzelnen Reichsständen verlangen wollte<sup>3</sup>;

1) Die Bulle ist von Cajetan erst nach dem 13. Dez. versandt worden. Das Schreiben des Kurfürsten: EA. ova 2, 409 ff.

2) Man lese nur, was Militz gleich zu Anfang alles an Scheurl hingeredet hat (vgl. dessen Briefbuch 2, 63 ff., die Briefe vom 10. bis 23. Dez., bes. nr. 178. 181. 182. 184. 186—188); dann den Schwindel, der aus seinen Briefen (W. E. Tenzels Hist. Bericht, hrsg. von E. S. Cyprian 1, 377) hervorgeht. Am tollsten ist die Art, wie er nach Rom berichtet haben muß (Enders 1, 491). In Wittenberg hat man den Mann gekannt (Enders 2, 193 20 ff.), aber in Rom offenbar auch (vgl. die Erzählungen ebd. 193 31 ff. und vor allem den Schluß der Instruktion bei Tenzel-Cyprian 2, 56 und Löscher, Vollständige Reformatiönsacta 2, 554 f.). Daß er vor seiner Reise nach Sachsen die goldene Rose und alle Breven in Augsburg in der Verwahrung der Fugger zurückließ, war auch sicher nicht sein eigener Gedanke: er sollte einfach nicht daran kommen können ohne Cajetans Willen.

3) Nach Scheurls Bericht (Briefbuch 2, 75 nr. 186. Enders 1, 335 5 ff.) hat Militz in Nürnberg gesagt, er habe in Augsburg über 40 Breven an die deutschen Fürsten gelassen, in denen Beistand gegen Luther verlangt, die Gefälligen beglückt, die Widerspänstigen verflucht würden. Ähnlich bezeichnet er die Breven, die er mitgebracht hat, auch sonst, bes. Briefbuch 2, 63 u. 78: sie enthalten *interdictum, execrationem, invocationem laicorum*. Damit ist zu vergleichen, was das päpstliche Schreiben an den Kurfürsten über Militzens Vollmacht schreibt (Löscher 2, 557): um Luther nicht mehr länger den Schafstall des Herrn verderben zu lassen, *per alias nostras literas commisimus*.

2) ein neuer: dem Kurfürsten diese Auslieferung durch Liebenswürdigkeiten abzulocken. Das sollte gegebenenfalls Miltitz besorgen. Aber die Entscheidung für den einen oder anderen Weg lag allein bei Cajetan. Miltitz scheint nur den Auftrag gehabt zu haben, die Stimmung zu erkunden und danach Cajetan zu beraten<sup>1</sup>. Daraus aber entspannen sich dann jene Versuche, bei Luther in Güte zu erreichen, was Cajetans herrisches Auftreten nicht vermocht hatte, und weiterhin, das Urteil über Luthers Sache an deutsche Richter zu übertragen, wofür sich im April 1519 auch Cajetan gewinnen liefs<sup>2</sup>. Mit diesem Versuch verstand es Miltitz, dreiviertel Jahre zu vergeuden. Erst im November 1519 scheint man den Schwätzer ganz durchschaut und energisch Schluß verlangt zu haben<sup>3</sup>.

## VIII.

Damit kam wieder Vernunft in die Sache<sup>4</sup>. Der Papst selbst nahm das Gericht jetzt wieder in die Hand und be-

*ut super iis diligentius inquirat aliaque faciat et exequatur contra dictum Martinum et illi adhaerentes ..., quae in literis et concessione nostra plenius continentur.* Der Kurfürst möge dem Miltitz darin zur Seite stehen. Das sind alles dieselben Weisungen, wie in dem Breve an Cajetan (s. o. S. 62 unter 2<sup>b</sup>).

1) In Nürnberg spricht er immer davon, er gehe nur als Privatmann *explorandi causa* an den Hof Friedrichs d. W. nach Wittenberg.

2) S. die Briefe, deren Druckorte Seidemann, Karl v. Miltitz, S. 11 f. zusammengestellt hat.

3) Miltitz an den Kurfürsten 8. Dez. 1519 bei Tentzel-Cyprian 1, 409.

4) Nachrichten über die Entstehung der Bulle bieten ausser der Bulle selbst: 1) I Diarii di Marino Sanuto 28, 246 u. 256 nr. 141 aus einer Depesche des venetianischen Gesandten in Rom vom 4. Dez. 1520. 2) Brief des Gabriel Venetus an Staupitz vom 15. März 1520 in ZKG. 2, 478 ff. 3) Ecks Mitteilungen in seinem Brief an einen deutschen Freund, vom 3. Mai 1520 (EA. ova 4, 256 ff.), sowie in seiner Replica adversus scripta secunda Buceri apostatae super actis Ratisponae [Ingolstadii] 1543, fol. 13<sup>a</sup>. 32<sup>b</sup>. 48<sup>a</sup>. 4) Sarpi, Historia del concilio Tridentino (Ausg. von 1629, S. 11). 5) Pallavicino, Istoria del concilio di Trento I 203 u. 216: geschöpft aus den Konsistorialakten sowie Aufzeichnungen aus der Hinterlassenschaft Morones. — Auf Nr. 1 hat zuerst Thomas, Auszüge aus M. Sanutos Diarinen, und danach Baumgarten, Karl V. 1, 320 hingewiesen; auf

rief zunächst Eck nach Rom; Ende Januar mag er dort angekommen sein<sup>1</sup>. Gleich darauf, in den letzten Tagen des Januar oder den ersten des Februar 1520 bestellte dann der Papst endlich die Kommission, die das Endurteil über Luther vorbereiten sollte: sie bestand aus den Generalen sämtlicher Bettelorden (oder ihren Vertretern) unter der Leitung des Kardinals Accolti, Erzbischofs von Ancona, und Cajetans<sup>2</sup>. Diesen Schritt hatte Cajetan schon vor einem Jahr vergeblich verlangt<sup>3</sup>. Aber auch jetzt ging es langsam genug. Gleich zu Anfang stieß man auf die Schwierigkeit, daß man auf den Schriftbeweis Luthers nicht eingerichtet war<sup>4</sup>. Auch war man mit seinen Schriften noch viel zu wenig bekannt. Hier wurde also vor allem Eck wertvoll<sup>5</sup>. Neben ihm aber wurden noch andere Theologen und Kanonisten zugezogen. Am 3. Mai, also nach einem Vierteljahr, war die Bulle fertig und sollte dem nächsten Konsistorium vorgelegt werden<sup>6</sup>. Der Entwurf stammte von Accolti. Aber auch über ihn wurde noch lange und in scharfen und eingehenden Debatten mehrmals in Gegenwart des Papstes und im versammelten Konsistorium mit allen Kardinälen und mehreren Gelehrten verhandelt<sup>7</sup>. Schliesslich trug die endgültige Fassung das

---

Nr. 3 Th. Wiedemann, Joh. Eck, S. 150ff.; auf Nr. 5 Ranke (DG.<sup>4</sup> 1, 298 1). Nr. 4 hat nur Ranke benutzt, doch ohne ihn zu nennen. Die Notizen, die Ranke dem Parnassus Boicus 3, 205 (vielmehr 203f.) entnommen hat, stammen aus Ecks Replica.

1) Eck, Replica, f. 48<sup>a</sup>: *vocatus per breve apostolicum a Leone papa*. Die Zeit ergibt sich aus dem Folgenden und Wiedemann S. 149 f.

2) Marino Sanuto 28 246 u. 256 (nr. 141).

3) Pallavicino I 201 aus einem Brief des Vizekanzlers Julius von Medici an den Kardinal Bibiena vom 27. März 1519.

4) M. Sanuto a. a. O.: *Ma il modo che anno tenuto ne la congregatione non è stato troppo buono, perchè a l'improvviso sono stà lete le propositione dil frate ditto e dimandati li voti, il dito frate Martino dimostra di tuori li soi fundamenti principalmente da li Evangelii* u. s. w.

5) Eck an seinen deutschen Freund 3. Mai 1520. EA. ova 4, 256.

6) Ebendas.

7) Pallavicino 203 u. 216. Vom 21. Mai bis 1. Juni haben allein vier Konsistorien darüber stattgefunden.

Datum des 15. Juni<sup>1</sup>. So wurde sie im Konsistorium vorgelesen und sodann hinausgegeben.

Wie sich diese Bulle *Exsurge*<sup>2</sup> an die früheren Stadien des Prozesses anschließt, wird sich am besten an einer Analyse ihres sachlichen Inhalts zeigen lassen:

1) Zunächst wird berichtet, wie glaubwürdige Anzeigen und Gerüchte über neue in Deutschland gepredigte Irrtümer und Häresieen nach Rom gekommen seien; so daß der Papst endlich einschreiten müsse [Präsens!]. 41 solcher Sätze werden genannt, die nach sorgfältigster Prüfung als häretisch u. s. w. verworfen werden und deren fernere Predigt mit dem großen Bann *latae sententiae* und anderen Strafen bedroht wird.

2) Luthers Bücher, in denen sie enthalten sind, werden verboten und sollen sofort nach Veröffentlichung der Bulle überall feierlich verbrannt werden.

3) Luthers Person. Zunächst werden a) die Anfänge des Prozesses, Vorladung und Verhandlungen mit Cajetan erwähnt, seine *contumacia* sowie die Tatsache festgestellt, daß er die Zensuren länger als ein Jahr getragen und an das Konzil appelliert habe, was Pius II und Julius II mit den Strafen der Häresie bedroht haben. Daraus folgt, daß gegen ihn *tanquam de fide notorie suspectum, imo vere haereticum* ohne weitere Vorladung mit der Verurteilung *tanquam haeretici* hätte vorgegangen werden können. b) Trotzdem will der Papst noch einmal Milde walten lassen. Deshalb werden Luther und seine Anhänger beschworen und zugleich bei Strafen, die später genannt sind und *eo ipso* auf sie fallen sollen, ermahnt, innerhalb von 60 Tagen nach Anschlag der Bulle an der Peterskirche und der Kanzellarie in Rom sowie an den Kathedralen von Brandenburg, Meissen und Merseburg ihre Irrtümer aufzugeben, ihre Schriften zu verbrennen, Luther auch seinen Widerruf einzusenden oder persönlich in Rom zu leisten. c) Sonst erklärt der Papst sie durch dieses Schreiben für notorische und hartnäckige

1) Leider ist in meiner KG. 2, 249 „25. Juni“ stehen geblieben.

2) Ich benutze den Druck in EA. ova 4, 263 ff. Außerdem findet sie sich z. B. in den Bullarien, bei Eymerich (Anhang S. 90 ff.).

Ketzer, verurteilt sie als (*ut*) solche und unterwirft sie allen Strafen, die das Recht über solche verhänge. d) Nach Ablauf der 60 Tage soll jede geistliche und weltliche Obrigkeit bei Strafe des Interdikts u. s. w. verpflichtet sein, sie gefangen zu nehmen und nach Rom auszuliefern.

Die Bulle zerfällt also in drei Hauptteile: Mafsregeln gegen die Irrlehre, gegen die Schriften und gegen die Person Luthers und seiner Anhänger. Die Lehre wird sofort verdammt, die Schriften ebenso und zu sofortiger Verbrennung verurteilt; die Person könnte gleichfalls sofort verurteilt werden, erhält aber noch Frist.

Wie man zu diesem Ergebnis gekommen ist, erzählt Sarpi. In den Verhandlungen standen sich Theologen und Kanonisten gegenüber. Beide hielten an dem Standpunkt fest, dafs Luthers Häresie notorisch sei: seine Bücher wie die Öffentlichkeit seiner Predigt beweisen es. Die Theologen wollten daher Luthers Lehre und Person in einem Atem verdammen. Die Kanonisten dagegen verlangten trotz der Notorietät, dafs er erst vorgeladen werde. Das habe er nach göttlichem und natürlichem Recht zu beanspruchen, um sich verteidigen zu können. Schon allein die frühere Vorladung des Hieronymus beweise es. Denn auf Grund dieser Vorladung sei zwar das Urteil an Cajetan übertragen, sie selbst aber sei nicht zum Ende gebracht worden<sup>1</sup>. D. h. offenbar: die Notorietät habe schon von vornherein bestanden. Trotzdem habe man die Vorladung erlassen und dann erst Cajetan mit der Verkündigung des Urteils beauftragt. Da aber Cajetan dazu nicht gekommen sei, Luthern das Urteil zu sprechen,

1) Sarpi S. 11: *Aggiungevano, che la citatione dell' Auditore dell' anno inanzi, in virtù dellaquale il giudicio fu rimesso al Gaetano in Augusta et restò imperfetta, quando altro non fosse, la mostrava necessaria.* — Nach Sarpi begründeten die Kanonisten ihre Forderung mit dem Hinweis auf Gen. 18 21: „*descendam ad videndum*“. Mit diesem Wort wird sonst nach Innocenz III. (c. 17, X. de accus. V, 1) die Einleitung der Untersuchung begründet. Die beiden anderen Stellen, auf die sich die Kanonisten berufen („Adam, wo bist du?“ und „Kain, wo ist dein Bruder Abel?“) habe ich bisher in den juristischen Lehrbüchern nicht gefunden.

sei die erste Vorladung unterbrochen worden und müsse nunmehr abermals erfolgen.

Aus dem Gegensatz der beiden Parteien fand man dann den Ausweg durch einen Kompromiß, indem man jene drei Gruppen unterschied und jede besonders behandelte <sup>1</sup>. Bei der Lehre bestand kein Gegensatz, bei den Schriften verfuhr man nach dem Willen der Theologen, bei der Person kam man den Kanonisten entgegen, doch nicht ganz: man zitierte Luther nicht, sondern stellte ihm nur eine Frist zum Widerruf und unterliefs nicht zu bemerken, dafs man bei der Lage der Dinge hätte sofort verurteilen können. Beide Parteien haben also daran festgehalten, dafs das *notorium facti permanentis* oder *judici* bestehe, und auch die Bulle hat das angedeutet <sup>2</sup>.

Aber in diese Motivierung ist noch eine andere hineingewoben. Die Bulle hebt (unter 3 a) die Reihenfolge hervor: Vorladung, *contumacia*, Tragen der Zensuren über ein Jahr, und sie begründet damit das Recht, Luther sofort zu verurteilen. Das weist in das gewöhnliche Verfahren gegen Häresie, wo keine Notorietät bestand. Da wird, wer vorgeladen, aber ungehorsam fern geblieben ist, zunächst als *suspectus de fide* oder *haeresi* exkommuniziert, dann nach einem Jahr abermals zitiert und bei neuer *contumacia tanquam* oder *ut haereticus* verurteilt <sup>3</sup>. Die Bulle bezeichnet demgemäfs Luther in diesem

1) Dabei gibt jedoch Sarpi ungenau an, man habe die Bücher sofort verdammt, aber ihre Verbrennung erst nach Ablauf der Frist verlangt.

2) Vgl. aufser der Analyse der Bulle auch S. 64 Anm. 2.

3) Vgl. dazu aufser Hinschius 5489 unter nr. 11 (s. auch oben S. 68 Anm. 1) insbesondere die schon von ihm zitierten Ausführungen und Formulare von Bernardus Guidonis, *Practica inquisitionis*, S. 8 ff. nr. 9—12 und Eymerich III 212 ff. (S. 528 ff.). Die Grundlage bilden die Verfügungen zweier Päpste: Innocenzens III in c. 3 Conc. Lateran. 1215 (= c. 13 § 2 X. de haeret. V 7): *Qui autem inventi fuerint sola suspitione notabiles, nisi juxta considerationem suspitionis qualitatemque personae propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, anathematis gladio feriantur et usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur, ita quod si per annum in excommunicatione persisterint, extunc velut haeretici condemnentur*; sowie Alexanders IV. c. 7 de haeret. in VI<sup>to</sup> (V 2): *cum contumacia in causa praesertim fidei suspitioni praesumptionem adjiciat vehementem, si suspectus de haeresi, revocatus a vobis, ut de fide respondeat, ex-*

Zusammenhang (S. 290) als *de fide notorium suspectum, imo vere haereticum* und gebraucht auch bei seiner und seiner Anhänger Verurteilung die Formeln *tanquam* und *ut* (S. 290 und 295), während diese sonst bei notorischer Häresie wegfallen<sup>1</sup>.

Ähnlich liegt es an einem anderen Punkt. Die Bulle erläßt (S. 292) an Luther und seine Anhänger die *Monitio evangelica*, die dem Bann vorausgehen und einerseits ihnen Zeit zur Übernahme der Buße lassen, andererseits dem Richter dazu dienen soll, das Moment der Hartnäckigkeit (*pertinacia*) festzustellen, das gerade für den Tatbestand der Häresie wesentlich ist<sup>2</sup>. Auch darin ist sie also von dem Standpunkt abgewichen, daß es sich um ein Notorium handle; auch darin mag also ein Kompromiß über Gegensätze vorliegen, von denen wir sonst nichts wissen.

Die Bulle hat also den Bann noch nicht verhängt und ist demgemäß nicht als Bannbulle zu bezeichnen<sup>3</sup>. Sie erklärt nur, daß, wenn nach Ablauf der bestimmten Frist kein Widerruf erfolge, Bann und andere Strafen sofort rechtskräftig werden. Wenn sie aber für diesen Fall Luther und seine Anhänger schon jetzt verurteilt, so war doch nach der sonstigen päpstlichen Praxis sicher zu erwarten, daß darüber noch eine besondere öffentliche Kundgebung erfolgen werde<sup>4</sup>. Da die Bulle an den drei deutschen Kathedralkirchen erst am 21., 25. und 29. September angeschlagen wurde<sup>5</sup>, so lief die Frist am 27. November ab. Dann hätte man

---

*communicationis vinculo, pro eo quod parere subterfugit aut contumaciter se absentat, per vos fuerit innodatus, quam si per annum animo sustineat pertinaci, extunc velut haereticus condemnetur.*

1) So wenigstens nach Eymerich III 212 (S. 528 b E) und 217 (S. 531 a D). S. oben S. 68 Anm. 1.

2) Vgl. Hinschius 5, 119, bes. Anm. 10. Die *Monitio* habe ich in meiner Kirchengeschichte 2, 249 (auch S. 28) als *charitativa* bezeichnet. Aber dieser Ausdruck findet sich nur im Zusammenhang der Denuntiation (s. o. S. 55).

3) Das habe ich schon in der „Christl. Welt“ 1889 S. 881 betont.

4) Vgl. z. B. den Prozeß Ludwigs d. B.

5) Köstlin, Luther<sup>4</sup> 1, 367 (61, 341).

in Rom sofort vorgehen können; aber nach üblichem Brauch<sup>1</sup> wurden dann noch einige Wochen zugegeben und erst am 3. Januar 1521 Bann und alles weitere in der Bulle *Decret Romanum* verkündigt<sup>2</sup>.

## IX.

Bis hierher gingen die kirchlichen Mafsregeln. Nun hatte nach kanonischem Recht nur noch die weltliche Gewalt dem päpstlichen Spruch ihre Mafsregeln folgen zu lassen. Über dieses letzte Stadium kann ich mich kurz fassen<sup>3</sup>. Aleander hat bekanntlich von Anfang an einfach den kanonischen Standpunkt vertreten: die Bulle *Exsurge* mufs vom Kaiser ohne weiteres auf Requisition der Kirche vollstreckt werden<sup>4</sup>. Der Kaiser hat denn auch in den Niederlanden die Bücher Luthers von Ende September 1520 an auf Grund der Bulle sofort verbrennen lassen<sup>5</sup>. Aber die Mafsregeln gegen Luthers Person konnten dann erst nach Ablauf des Termins, also vom 28. November an, beginnen<sup>6</sup>, zur selben Zeit, da Aleander mit dem Kaiser in Worms eintraf. In der Tat beginnt hier Aleander sofort um den kaiserlichen Bann gegen Luther zu werben<sup>7</sup>. Aber nun begannen die Vorstellungen der Fürsten und der kaiserlichen Räte, dafs man Luther erst vorladen müsse, um von ihm

1) Vgl. wieder z. B. den Prozeß Ludwigs d. B.

2) Die Bulle steht in den Bullarien bei Eymereich; Anhang S. 96 und sonst. Vgl. auch Balan, S. 17 ff. nr. 8. Es ist also nicht ein neuer und verschärfter Bann (Kolde, M. Luther 1, 302). Auch Köstlin (\*1, 422) hat ihre Bedeutung völlig verkannt. Anders Kawerau<sup>5</sup> 1, 390.

3) Vgl. dazu P. Kalkoff, Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Bann (Jahresbericht über das städtische ev. Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau [1896]), bes. S. 1—8. — Reichstagsakten (RTA.) jüngere Reihe Bd. 2, mit den Einleitungen und Anmerkungen von A. Wrede, S. 449 ff. — Die Depeschen Aleanders, herausg. von Th. Brieger, A. und Luther (1884); übersetzt und kommentiert von P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius A.<sup>2</sup> (1897).

4) Statt alles Weiteren: Brieger 204—7.

5) RTA. 455 f. Kalkoff, Pirkheimer, S. 19 f.

6) So auch Aleander, RTA. 456 9 ff. 458 17 ff.

7) Brieger 19 12 ff. Zum erstenmal erwähnt der Kaiser am 17. Dez., dafs der Bann nun rechtskräftig geworden sei (RTA. 469 1 ff.).

authentisch zu erfahren, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Strafmafsregeln der Bulle eintreten könnten, d. h. ob er wirklich nicht widerrufen habe oder widerrufen wolle. Hierüber hatte ja das Reich keinerlei offizielle Kunde. Aber man ergänzte auch das päpstliche Verfahren nach einer anderen Seite. Aus der Bulle ging nicht hervor, dafs man in Rom sichere Erhebungen darüber angestellt habe, ob Luther die angeschuldigten Bücher verfaßt habe<sup>1</sup>. Auch darüber ist bekanntlich Luther in Worms befragt worden. Im übrigen aber haben Kaiser und Stände den Standpunkt eingehalten, dafs Exsurge einfach zu vollstrecken sei.

Die Bulle Decet war in Rom am 28. Januar expediert worden und kam am 10. Februar in Aleanders Hände<sup>2</sup>. Dem Kaiser war in einem Schreiben vom 18. Januar der Vollzug dieser letzten Handlung gemeldet und daran die Mahnung geknüpft worden, dem Bann nun sofort die weltlichen Mafsnahmen folgen zu lassen. Aber die Bulle war ihm offenbar weder vom Papst noch von Aleander mitgeteilt worden<sup>3</sup>. Warum, ist freilich nicht klar: erst nach den

1) Vgl. oben S. 64.

2) Vgl. Balan 43 nr. 16 und Brieger 58 1 ff. In meiner KG. 2, 252 steht „Anf. April“. Ich hatte die Ankunft der Bulle und den Anfang der Bemühungen Aleanders um eine neue Ausfertigung verwechselt.

3) Balan 34 ff. nr. 13, bes. S. 36 Mitte, mit RTA. 495 1. — Dafs der Kaiser die Bulle Decet Romanum nicht erhalten habe, nehme ich gegen Wrede 511 41 aus folgenden Gründen an: 1) In dem Schreiben an Karl V. vom 18. Jan. ist nur von der *publicatio aliarum literarum* die Rede; gleichzeitige Übersendung wird nicht erwähnt. 2) Der Kanzler Brück berichtet dem Kurfürsten (RTA. 495) nur von dem Breve des 18. Jan., nicht von der Bulle, die doch gleichzeitig an Aleander gekommen ist (Brieger 58 1 ff. RTA. 496 Anm. 1). 3) Auch Aleanders Rede (RTA. 495 ff.) erwähnt sie nicht. Ebenso wenig 4) der zweite Entwurf des Wormser Edikts (RTA. 521 ff.) und dessen endgültige Form. 5) Aleander schreibt 5. April (Brieger 129): die jetzige Form der Bulle könne er nicht veröffentlichen; die neue solle noch auf dem Reichstag ausgehen, und noch am 29. April (Brieger 168 9 ff.): die neue Ausfertigung müsse rasch gemacht werden; die deutschen Fürsten fangen schon an zu sagen, der Kaiser habe kein Mandat gegen Luther zu erlassen, bis feststehe, dafs der Papst Luther wirklich für einen Ketzer erklärt habe. Vgl. auch Brieger 175 10 ff.

Drohbriefen Huttens wurde Aleander zu Anfang Aprils darüber besorgt, daß in ihr auch Hutten mit Namen gebannt war. Darum verlangte er, daß sie schleunigst noch einmal ohne Hutten und die Nürnberger Humanisten ausgefertigt werde<sup>1</sup>. Aber erst am 6. Mai kam diese neue Ausfertigung in seine Hände, und damals war das Wormser Edikt schon zu weit, als daß sie darin noch hätte benutzt werden können<sup>2</sup>. Das Edikt ruht also lediglich auf der Bulle Exsurge und der Tatsache, daß die dort gesetzte Frist inzwischen abgelaufen und damit der Bann und das Urteil auf Häresie von selbst eingetreten waren<sup>3</sup>.

---

1) Die persönlichen Gründe, aus denen Aleander ihre Änderung betrieben hat (s. Kalkoff, Pirkheimer 8), treten erst vom 5. April an hervor. Bis dahin hat er keinerlei Bedenken geäußert. Die Weisung des Vizekanzlers an Aleander (Bal an 43): „*Vsurate prudenter et modeste pro rei opportunitate et temporis negotio*“ erklärt die Sache auch nicht.

2) Brieger 191 nr. 29 Eingang.

3) RTA. 645.